



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

**Vom 29.11.2022**

erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, Bay RS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

### § 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Berg vom 07.05.2002, wird neu gefasst:

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis der Gemeinde Berg ab dem 01.01.2023

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 – 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden –BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllIMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen:</b>	
		Fotokopien und Ausdrücke für den Dienstgebrauch einer Behörde aus der Europäischen Union oder staatlich anerkannten Lehranstalt auf dem Gemeindegebiet	0,50 € je Seite
		Besondere Amtshandlungen	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch	12,50 bis 150 €

		den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	50 bis 2500 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.0. bei Geldansprüchen	
		4.1. sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4</sup>	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6</sup>	15 bis 600 €
	112	Erteilung einer Zufahrtberechtigung für das Befahren gesperrter Straßen (z. B. Assenbacher Straße)	
		1. 2-Jahresgenehmigung (nur für Gemeindeglieder mit Erst- oder Zweitwohnsitz)	25 €
		2. Besucherausweis (bis 3 Jahre, nur für Anwohner)	gebührenfrei
		3. Liegeplatznutzer (jährlich)	100 €
		4. Taucher (Ganzjahreskontingent, für ein Jahr)	100 €
		5. Dauerhaft Beschäftigte der Anlieger gegen schriftlichen Nachweis	gebührenfrei
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5</sup> vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bek vom 20.01.1999 (AllMbl S. 135)

<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Ausdruck eines Spartenplanes aus dem gemeindeeigenen Geoinformationssystem	40 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 €
	618	Vorzeitige „Freistellungserklärung“ (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	1 v.T. der auf volle Tausend aufzurundenden Baukosten des Bauvorhabens, mindestens 40 €
	619.1	Beteiligung der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO)	25 € je Nachbar
	619.2	Abweichung, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BayBO	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 40 €
	619.3	Straßenbenennung und Hausnummerierung	
		1. Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 4 Abs. 5 i.V.m.§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung) außer	25 €
		2. Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
	63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG; § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 FStrG)	Gebührenregelung gemäß Sondernutzungsgebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) in der jeweils gültigen Fassung  in allen anderen Fällen 10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
	7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	

70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>7</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>8</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>9</sup>	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	entfällt
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>10</sup>	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>11</sup>	10 bis 150 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Berg, den 29.11.2022  
Gemeinde Berg

Rupert Steigenberger  
Erster Bürgermeister

<sup>7</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>8</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>10</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AIIIMBI S. 60)

<sup>11</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).